

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 284.

Montag, den 11. October.

1841.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit hoher Anordnung und zu Folge der in den akademischen Gesetzen enthaltenen Vorschriften wird andurch nochmals Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Da die in dem nächsten Winterhalbjahr auf hiesiger Universität zu haltenden Vorlesungen auch dieses Mal nach Beendigung der hiesigen Michaelismesse und mithin den 18. October dieses Jahres ihren Anfang nehmen, es aber für die Studirenden eben so nothwendig als rathlich ist, daß sie den Anfang der Vorlesungen nicht verabsäumen, indem nicht nur in der Regel solcher als einer der wichtigsten Theile der Vorlesungen selbst zu betrachten ist, sondern auch bei Verleihung akademischer Beneficien und anderer Aufmunterungen, das fleißige Besuchen der Vorlesungen, von deren erstem Anfange an bis zum Schlusse derselben, ganz besonders berücksichtigt werden wird; so haben die Studirenden, welche in dem nächsten Winterhalbjahre ihre bereits begonnenen Studien auf hiesiger Universität fortzusetzen gedenken, sowohl, als diejenigen, welche allererst allhier sich inscribiren zu lassen Willens sind, sich zu der Eingangs gedachten Zeit pünctlich allhier einzufinden.
- 2) Hat jeder hiesige Studirende, er mag nun die Ferien in hiesiger Stadt oder auswärtig zugebracht haben, über seinen Aufenthalt während dieser Zeit sich auszuweisen und dieserhalb nach deren Ablauf und beim Anfange des neuen Semesters, innerhalb der ersten acht Tage, vor endesunterzeichneter Commission, unter Producirung der erforderlichen Zeugnisse, bei Vermeidung der in den akademischen Gesetzen angedrohten Ahndung sich zu melden.
- 3) Sind die gedruckten Verzeichnisse über die in dem nächsten Winterhalbjahre zu haltenden akademischen Vorlesungen sowohl in der Expedition des Universitäts-Gerichtes, als auch in der Serig'schen Buchhandlung allhier zu erlangen.

Leipzig, den 18. September 1841.

Die zur Immatriculation der Studirenden allhier verordnete Commission.

D. v. Falkenstein,
Rea.-Bevollmächtigter.

Drobisch,
d. 3. Rector.

D. Küling,
Universitäts-Richter.

Eingefendet.

Die im Jahre 1842 wahrscheinlich stattfindende Einführung des neuen Maaß- und Gewichtsystems hat bereits mancher Schrift, die dasselbe nicht nur erläutert, sondern auch Vergleichen desselben mit dem alten Maaß- und Gewichtsystem enthält, ihr Dasein gegeben; ja, man hat bereits anfangen, in den Schulen Aufgaben nach den wissenschaftlichen Benennungen und Eintheilungen des neuen Systems zu ertheilen. Dieß kann und mag für die lernende Jugend, unserer Meinung nach, nichts Unnützlichers sein. Indessen sind wir beinahe derselben Ansicht, welche einer unserer achtbarsten bekannten Mitbürger, A. S. Elze, in seiner neuesten Schrift: „Anleitung zur Berechnung der kaufmänn. u. bürgerlichen Rechnungen in Sachsen nach dem neuen Münzsystem u. s. w., Leipzig 1841, Gebhardt und Reissland“, ausgesprochen hat, welche die ist, daß es im geschäftlichen Verkehr wohl nur selten, vielleicht nie (?) vorkommen wird, Rechnungen über Waaren im Gewicht, nach Pfunden, Kilas, Decas u. s. w. und andere Waaren, die gemessen werden, nach Meter, Decimeter, Centimeter u. s. w. auszustellen. Bei dieser Gelegenheit müssen wir jedoch darauf aufmerksam machen, daß diese Ansicht des Herrn Elze sogar in der Praxis eine Modification insofern erleiden möchte, als er selbst eine genaue Kenntniß und Handhabung der neuen Maaße und Gewichte für Kaufleute für nothwendig,

also keinesweges für überflüssig zu erachten scheint, indem er das Vorwort seiner oben angeführten Schrift damit beginnt: „Die Ausarbeitung der 2. Auflage von meinem praktischen kaufmännischen Rechenbuche zum Selbstunterricht (Leipzig 1836, Beyzandsche Verlagsbdlg.) kann ich unmöglich vor den, über die Einführung des neuen Maaß- und Gewichtsystems in Sachsen, welche im Laufe dieses Jahres oder doch im Beginn des Jahres 1842 stattfinden dürfte, zu erscheinenden Gesetzen vollenden, wenn nicht das Buch selbst unvollständig werden soll“ u. s. w. Wir wollen aber diesen (vielleicht nur scheinbaren) Widerspruch nicht weiter erörtern, da er dem löblichen Zwecke, den Herr Elze durch die letztere und erstere Schrift zu erreichen sich bestrebt, nicht im geringsten Einhalt thut; vielmehr ist es nur unsere Absicht hier, das kaufmännische Publicum Sachsens auf die beiden mehrerwähnten Werke nochmals aufmerksam zu machen, was wir mit vollem Rechte thun können, da einestheils der Name Elze jedem sein Rechnungswesen verstehenden Kaufmanne rühmlich genug bekannt sein wird, und da andernteils wir in beiden besagten Rechenbüchern den Vortrag und die Wahl der Rechnungsregeln und Beispiele durchaus so gefunden haben, wie wir glauben, daß es für Jeden, der sich zum praktisch rechnenden Kaufmann bilden will, erheischt wird, wenn auch (unserm unvorgreiflichen Urtheile nach) hier und da in dem Vortrage unsers braven Herrn Verfassers etwas mehr Prägnanz stattfinden könnte.

I. Montag d. 11. Oct. Ab. 6 U. I. R. T.

□ A.